

Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB

1	Allgemeines	2
1.1	Ausgangslage, Ziele	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Übergeordnete und zugehörige Dokumente.....	2
1.4	Begriffe und Definition	2
2	Benutzung des Areals der SBB	2
2.1	Grundsatz.....	2
2.2	Bahnhofordnung.....	3
3	Benutzung des Areals der SBB zu Promotions- und Veranstaltungszwecken ...	4
3.1	Grundsatz der Bewilligungspflicht	4
3.2	Gesuch um Erteilung der Bewilligung.....	4
3.3	Bewilligungsstelle	5
3.4	Auflagen und Übertragbarkeit.....	6
3.5	Tarife für die Benutzung des Bahnareals der SBB	6
4	Benutzung der Werbeanlagen auf dem Areal der SBB	6
5	Einschränkungen von Nutzungen des Areals der SBB	6
6	Verstoss gegen die Vorschriften dieser Regelung	7
7	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	7
	Anhänge:	7

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage, Ziele

Die vorliegende Regelung regelt die Grundsätze der vorübergehenden Nutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB durch Reisende, Kunden und Passanten sowie zu Werbe-, Veranstaltungs- und Promotionszwecken.

1.2 Geltungsbereich

Das **Areal der SBB** umfasst die im Eigentum der SBB stehenden Grundstücke. Zum **Bahnareal** gehören die im Eigentum der SBB stehenden Grundstücke (inkl. Liegenschaften), auf welchen sich ein Bahnhof befindet. Als **öffentliche Bereiche** werden diejenigen Teile des Areals der SBB bezeichnet, welche öffentlich zugänglich sind. Betroffen sind alle Personen, welche operativ im Bahnhof tätig sind.

1.3 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Keine

1.4 Begriffe und Definition

Als **Werbeanlagen** gelten alle festen Einrichtungen, welche (direkt oder indirekt) der Werbung dienen, wie beispielsweise Plakatstellen.

Unter **Promotion** werden alle vorübergehenden Aktivitäten zusammengefasst, die der Aktivierung von Personen insbesondere zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads dienen und hinsichtlich Platzbedarf, personellem Anlauf und administrativem Aufwand für die SBB von geringem Umfang sind. Als **Veranstaltungen** gelten konzentrierte, vorübergehende Aktivitäten einer Vielzahl von Personen zu einem bestimmten Zweck, die aufgrund des Platzbedarfs, des hohen Personenanlaufs und/oder des umfangreichen Organisationsaufwands ein erhebliches Ausmass annehmen und den Umfang einer Promotion übersteigen. Unter Promotionen und Veranstaltungen fallen sowohl kommerzielle als auch ideelle Nutzungen. Als **ideelle Nutzungen** gelten sämtliche Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Interessen verfolgt werden, unter Ausschluss jeglicher kommerzieller Nutzung.

2 Benutzung des Areals der SBB

2.1 Grundsatz

Die öffentlichen Bereiche des Areals der SBB stehen innerhalb der gesetzlichen Schranken sowie unter Beachtung der Bahnhofordnung (vgl. Kap. 2.2) für das Bahnareal bzw. der einschlägigen Nutzungsordnungen für jedermann zur bestimmungsgemässen Benutzung offen.

Ausserordentliche Nutzungen (zu Werbe-, Promotions- und Veranstaltungszwecken) sind nur zulässig, sofern eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

2.2 Bahnhofordnung

Die Bahnhofordnung regelt die Benutzung des Bahnareals. Folgende Nutzungen sind auf dem Bahnareal nicht gestattet:

Bahnhofordnung	Ergänzende Erläuterungen
Art. 1: Sitzen und Liegen auf Boden und Treppen	-
Art. 2: Fahren mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Zweirädern, Skateboards, Rollschuhen und dergleichen) auf Perrons, Rampen, Treppen, in Hallen, Passagen und Unterführungen, mit Ausnahme von Invalidenfahrzeugen für den Reiseverkehr und bewilligten Fahrten	Der Begriff „Fahrzeuge“ umfasst insbesondere auch alle fäG (fahrzeugähnliche Geräte). Als fäG werden alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden. Dazu gehören Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trottinettes sowie Einräder, Laufräder und Kinderräder (für Kinder im vorschulpflichtigen Alter). Invalidenfahrstühle gelten nicht als fäG.
Art. 3: Abstellen von Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen	-
Art. 4: Versperren von Zugängen (insbesondere Rettungs- und Fluchtwege)	-
Art. 5: Rauchen in den bezeichneten Nichtraucherzonen	Unter Rauchen werden sowohl der Konsum von Tabak, Cannabis und anderen Substanzen verstanden als auch das Rauchen von E-Zigaretten.
Art. 6: Mitführen freilaufender Tiere	-
Art. 7: Verunreinigen (auch durch Kaugummi, Zigarettenstummel, Spucken, Urinieren etc.) und Deponieren von Abfall ausserhalb der vorgesehenen Behälter	-
Art. 8: Unberechtigter Aufenthalt in Warteräumen	Zur Nutzung des Warteraums berechtigt sind Reisende mit gültigem Fahrausweis sowie Personen, welche Reisende abholen oder mit Reisenden auf die Anschlussverbindung warten. Der Aufenthalt im Warteraum ist beschränkt bis zur Abfahrt der nächsten



	<p>Anschlussverbindung.</p> <p>Nicht gestattet sind ausgiebiger Alkoholkonsum, insbesondere in Gruppen von zwei oder mehreren Personen und Schlafen.</p>
<p>Art. 9: Plakatieren, Werbung, Verteilaktionen und Warenangebote, Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen, Foto- und Filmaufnahmen mit Installationen und übrige Tätigkeiten des gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung</p>	<p>Auftritte von Strassenmusikern und –künstler gelten als Darbietungen</p>
<p>Art. 10: Betteln</p>	<p>-</p>
<p>Art. 11: Abspielen von Tonträgern</p>	<p>Tonträger schliesst sämtliche Wiedergabegeräte wie Radio, MP3-Player etc. mit ein</p>
<p>Art. 12: Ungebührliches Verhalten wie insbesondere störendes Auftreten gegenüber anderen Kundinnen und Kunden oder gegenüber SBB-Personal und SBB Beauftragten</p>	<p>Ungebührliches Verhalten beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pöbeleien / Belästigungen - Spielen mit Bällen und dgl. - Entfachen von Feuer und Benützen von Gaskochern und dgl.
<p>Art. 13: Füttern von Vögeln und anderen Tieren</p>	<p>-</p>

Den Anweisungen des SBB Personals und der SBB Beauftragten ist Folge zu leisten.

3 Benutzung des Areals der SBB zu Promotions- und Veranstaltungszwecken

3.1 Grundsatz der Bewilligungspflicht

Die Nutzung des Areals der SBB zu Promotions- und Veranstaltungszwecken ist bewilligungspflichtig.

Die SBB bezeichnet die Standorte, welche für die ausserordentliche Nutzung ihres Areals zur Verfügung stehen.

3.2 Gesuch um Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch der antragstellenden Person (Nutzer) erteilt.

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Juristische Person: Firma inkl. den vollständigen Personalien der für die Firma handelnden Person und ihrer Funktion
Natürliche Person: Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der antragstellenden Person
- Umschreibung der beabsichtigten Nutzung des Areals der SBB (z.B. Verteilaktion von Produkten) sowie Thema der Nutzung
- Gewünschter Standort
- Datum, Zeit und Dauer der beantragten Nutzung
- Anzahl eingesetzter Personen
- Bezeichnung von Einrichtungen oder Mitteln, welche für die Nutzung eingesetzt werden sollen (z.B. Stand oder dergleichen) und Art und Zeitpunkt der vorgesehenen Anlieferung und des Abräumens
- Bezeichnung und Erreichbarkeit (Mobiltelefon) der vor Ort verantwortlichen Person

Die SBB oder APG|SGA können weitere Angaben verlangen, sofern dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist.

Das Gesuch ist wie folgt bei der bei der SBB oder APG|SGA einzureichen:

- Für Promotionen: spätestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Promotion. Für später eingereichte Gesuche kann die rechtzeitige Bewilligung nicht garantiert werden. Gesuche für Promotionen können frühestens 5 Monate im Voraus eingereicht werden.
- Für Veranstaltungen: spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Monat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll.

3.3 Bewilligungsstelle

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind bei der SBB oder APG|SGA an die folgende Bewilligungsstelle zu richten:

Promotionen:

www.apgsga-promotion.ch/de/planung/

www.apgsga-promotion.ch/fr/planning/

www.apgsga-promotion.ch/it/pianificazione/

Veranstaltungen:

Schweizerische Bundesbahnen SBB

SBB Immobilien

IM-BW-CM-ZUE

Museumstrasse 1

8021 Zürich

Mail: event@sbb.ch

3.4 Auflagen und Übertragbarkeit

Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
Bewilligungen sind nicht übertragbar.

3.5 Tarife für die Benutzung des Bahnareals der SBB

Die für die Benutzung des Bahnareals geltenden Tarife sind dem Anhang 1 und 3 (für ideale Nutzungen) bzw. dem Anhang 2 und 4 (für kommerziellen Nutzungen) zu entnehmen.

Die SBB hat das Recht, zur Sicherstellung der Kosten für die Benutzung, Reinigung und Instandstellung ihres Areals vom Nutzer die Vorauszahlung des Tarifs oder die Leistung einer Sicherheit (z.B. Kautions) für diese zu verlangen.

Die SBB behält sich vor, dem Nutzer die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen, welche der SBB entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4 Benutzung der Werbeanlagen auf dem Areal der SBB

Die SBB hat die Befugnis zur Errichtung und Bewirtschaftung von Werbeanlagen auf ihrem Areal (beispielsweise für Plakataushänge oder eBoards) auf private Unternehmungen (Werbepartner) zu übertragen.

Die Gesuche um Benutzung dieser Werbeanlagen sind an den jeweiligen Werbepartner zu richten.

Es gelten die vom jeweiligen Werbepartner veranschlagten Preise.

5 Einschränkungen von Nutzungen des Areals der SBB

Die Nutzung des Areals der SBB darf insbesondere nicht:

- den ordentlichen Bahnbetrieb stören oder den Zugang zur Bahn behindern,
- einen Gefahrenzustand schaffen,
- gegen Sitte und Anstand verstossen,
- geschützte Persönlichkeitsrechte verletzen,
- die Sauberkeit beeinträchtigen oder
- gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstossen. Wo kantonale Werbeverbote bestehen, sind diese auch auf Areal der SBB einzuhalten.

Verstösst eine Nutzung gegen eine dieser Regeln, ist die SBB berechtigt, die Nutzung einzuschränken, zu untersagen oder den sofortigen Rückzug oder Abbruch einer bereits laufenden Nutzung zu veranlassen. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung des Anbieters besteht in diesem Fall nicht.

Die SBB ist zudem berechtigt, die Nutzung in zeitlicher oder anderweitiger Hinsicht zu beschränken, sofern eine solche Beschränkung im Interesse der anderen Nut-

zer der Werbeanlagen und Promotionsmöglichkeiten oder im Interesse der Bahnkunden und Passanten sowie zur Wahrung anderweitiger Interessen geboten ist.

6 Verstoss gegen die Vorschriften dieser Regelung

Verstösse gegen die Vorschriften dieser Regelung, insbesondere der Bahnhofordnung und des Strafgesetzbuches (inkl. Nebenstrafrecht), können zu Wegweisungen, Strafanzeigen (insbesondere gestützt auf Art. 86 Eisenbahngesetz (EBG)) und Schadenersatzforderungen führen.

7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung tritt per 06.06.2017 in Kraft.

Anhänge:

Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Regelung:

- Anhang 1:** Tarif für die ideelle Nutzung des Bahnareals der SBB zu Promotionszwecken
- Anhang 2:** Tarif für die kommerzielle Nutzung des Bahnareals der SBB zu Promotionszwecken
- Anhang 3:** Tarif für die ideelle Nutzung des Bahnareals der SBB zu Veranstaltungszwecken
- Anhang 4:** Tarif für die kommerzielle Nutzung des Bahnareals der SBB zu Veranstaltungszwecken

Anhang 1 zur Regelung IM70002

Tarif für ideelle Promotionen auf dem Bahnareal der SBB

1. Tarif

Kategorie	Tarif
Unterschriftensammlung	Kein Tarif
Verteilaktion	Kein Tarif
Standaktion	CHF 90.-

Die Tarife verstehen sich in CHF, inkl. 8 % MwSt.

2. Bahnhöfe und Tarifkategorien

Tarife sind generell gültig für alle Bahnhofskategorien.

3. Bedingungen

Es gelten die allgemeinen Nutzungsbestimmungen für ideelle Promotionen.

Anhang 2 zu Regelung IM70002

Tarif für kommerzielle Promotionen auf dem Bahnareal der SBB

Link zur Broschüre:

1. Tarife

Die Tarife für kommerzielle Promotionen werden zu Marktkonditionen festgelegt. Sie sind auf der Homepage der APG|SGA publiziert, unter folgendem Link:

www.apgsga-promotion.ch/de/planung/

www.apgsga-promotion.ch/fr/planning/

www.apgsga-promotion.ch/it/pianificazione/

Sämtliche Tarife verstehen sich in CHF, zuzüglich 8 % MwSt.

Für kommerzielle Nutzungen des Bahnareals mit ideellem Nebenzweck kann die SBB spezielle Konditionen festlegen.

2. Bedingungen

Es gelten die allgemeinen Nutzungsbestimmungen für kommerzielle Promotionen.

Anhang 3 zu Regelung IM70002

Tarif für ideelle Veranstaltungszwecke auf dem SBB Bahnareal

1. Tarif

Kategorie	Tarif
Rein ideelle Veranstaltungen	Nach Aufwand, max. CHF 6'000
Ideelle Veranstaltungen mit Sponsoring	Kommerzieller Tarif gemäss Anhang 4

Die Tarife verstehen sich in CHF, inkl. 8 % MwSt.

2. Bemerkungen

Es gelten die allgemeine Nutzungsbestimmungen für ideelle Veranstaltungen auf SBB Areal vom 1. Mai 2014.

Der Tarif nach Aufwand setzt sich aus dem Arbeitsaufwand in Stunden multipliziert mit einem Stundensatz von CHF 120.-

Unter Sponsoring werden Auftritte von Unternehmungen während der Veranstaltung verstanden, welche kommerziell tätig sind.

Für kommerzielle Veranstaltungen mit ideellem Hintergrund kommt gemäss Anhang 4 ein Spezialtarif zur Anwendung.

Die Veranstaltungsflächen stehen für Aufbauten von 22 Uhr des Vortages bzw. für Abbauten bis 5 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages zur Verfügung.

Anhang 4 zu Regelung IM70002

Tarif für kommerzielle Veranstaltungszwecke auf dem Bahnareal der SBB

1. Tarif für alle Bahnhöfe

Kategorien	Tarif 1/3 der Halle 600m ²	Tarif 2/3 der Halle 1'200m ²	Tarif ganze Halle 1800m ²
Kommerzielle Veranstaltungen / Veranstaltung mit Sponsoring/Messen/Markt/ Sportveranstaltung	Marktpreise	Marktpreise	Marktpreise
Kommerziell mit ideellem Hintergrund			
Pro Tag in Zürich	12 000	13 000	14 000
Pro Tag in BE/BS/LU	45.-/m ² mind. 1 500	45/m ² mind. 1 500	45/m ² mind. 1 500
Auf- oder Abbautag			
Pro Tag für alle Kategorien	4 000	4 500	5 000

Die Tarife verstehen sich in CHF, exkl. 8 % MwSt.

2. Bemerkungen

Es gelten die Nutzungsbestimmungen zur jeweiligen Veranstaltungsfläche.